

5. Nachtragssatzung vom __.__.____ zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 "Gebührensatz" Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„a) Sammelgruben je cbm Schmutzwasser 11,62 €“

§ 2

§ 10 "Gebührensatz" Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Kleinkläranlagen je cbm abzufahrende Fäkalien 65,80 €“

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.